

Mangelnde Ladungssicherung beim Transport von Gefahrgut

Beschluss des OLG Hamm vom 09.06.2009, Az: 3 Ss OWi 321/08

Ein LKW-Fahrer hatte den Auftrag Gefahrgut zu einem Kunden zu transportieren. Dabei handelte es sich um UN1965, Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G, Klasse 2 von insgesamt 406 kg an leeren Flaschen und 396 kg an vollen Flaschen. Während der vordere Bereich der Ladefläche mit kleineren, in Metallgestellen gelagerten Gasflaschen beladen war, befanden sich im hinteren Bereich größere Gasflaschen. Dazwischen war ein ladefreier Raum, in welchem völlig ungesichert eine Sackkarre stand. Das Amtsgericht Detmold sah hierin eine fahrlässig begangene, nicht ordnungsgemäße Verstauung einer Ladung mit gefährlichen Gütern und verurteilte den Betroffenen entsprechend. Obwohl nach Ansicht des Amtsgerichts nur eine mangelhafte Ladungssicherung hinsichtlich der ungesicherten Sackkarre vorlag, wurde nicht auf die allgemeine Vorschrift des § 22 StVO zurückgegriffen, wonach die Geldbuße ca. 50 € betragen hätte. Vielmehr stützte das Amtsgericht seine Entscheidung auf die für den Transport von Gefahrgut geltenden Sondervorschriften der §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG, 10 Nr. 17 GGVSE, 9 Abs. 13 GGVSE, in Verbindung mit Abschnitt 7.5.7.1 ADR, so dass gegen den Betroffenen eine Geldbuße in Höhe von 300,- € festgesetzt wurde.

Gegen dieses Urteil legte der LKW-Fahrer Rechtsbeschwerde ein, über welche das OLG Hamm am 09.06.2009 zu entscheiden hatte. Das OLG Hamm hob das Urteil des Amtsgericht Detmold auf, weil es eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG, 10 Nr. 17 GGVSE, 9 Abs. 13 GGVSE, in Verbindung mit Abschnitt 7.5.7.1 ADR nach dem derzeitigen Stand der Beweisaufnahme nicht feststellen konnte. Hierzu führte es folgendes aus.

Gemäß § 9 Abs. 13 GGVSE haben der Verloader und der Fahrzeugführer im Straßenverkehr die Vorschriften über die Beladung und Handhabung nach Kapitel 7.5 ADR zu beachten. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Vorschrift wird gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), 10 Nr. 17 GGVSE als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei der Prüfung ob der Betroffene als Fahrzeugführer entgegen § 9 Abs. 13 GGVSE eine Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet hat, sei der Richter am Amtsgericht aber noch von der alten Vorschrift ausgegangen, die nur bis zum 31.12.2006 galt und wie folgt lautete:

„Die einzelnen Teile einer Ladung mit gefährlichen Gütern müssen auf dem Fahrzeug oder Container so verstaut oder durch geeignete Mittel gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeugs oder Containers nur geringfügig verändern können. Die Ladung kann z.B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen gesichert werden. Eine ausreichende Ladungssicherung im Sinne des ersten Satzes liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Versandstücken vollständig ausgefüllt ist.“ Entsprechend der zu dieser alten Vorschrift bestehenden Rechtsprechung des OLG Celle hat der Richter am Amtsgericht die Auffassung vertreten, dass unter "Teile einer Ladung" im Sinne des oben zitierten Unterabschnittes 7.5.7.1 ADR nicht nur diejenigen Teile zu verstehen, welche als Gefahrgut einzustufen sind, sondern auch die übrigen Gegenstände auf einer Ladefläche. Er hat dementsprechend die nach den Urteilsfeststellungen völlig ungesichert auf Ladefläche stehende Sackkarre als Teil der Ladung angesehen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass diese zumindest bei stärkeren bzw. schärferen Lenkbewegungen und scharfen Kurvenfahrten ihre Lage nicht nur geringfügig, sondern wesentlich verändern könne, so dass entgegen § 9 Abs. 13 GGVSE die Vorschriften über die Beladung und Handhabung nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachtet worden seien.

Die am 01.01.2007 in Kraft getretene Neufassung des Unterabschnittes 7.5.7.1 der Anlage A des ADR unterscheidet jedoch nunmehr ausdrücklich zwischen gefährlichen Gütern einerseits und anderen Gütern, also Teilen der Ladung, die kein Gefahrgut darstellen, andererseits und trifft eine eigenständige Regelung für die gemeinsame Beförderung solcher gemischten Ladungen. Die Vorschrift lautet wie folgt:

*"Die Fahrzeuge oder Container müssen gegebenenfalls mit Einrichtungen für die Sicherung und Handhabung der gefährlichen Güter ausgerüstet sein. Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wird. **Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern (z.B. schwere Maschinen oder Kisten) befördert werden, müssen alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird (Fettdruck-Hervorhebung durch den Senat).** Die Bewegung der Versandstücke kann auch durch das*

Auffüllen von Hohlräumen mit Hilfe von Stauhölzern oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden. Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, so dass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt."

Nach Auffassung des OLG Hamm liegt demnach eine unzureichende Sicherung nicht schon dann vor, wenn Teile der Ladung, die kein Gefahrgut darstellen bzw. enthalten, mehr als nur geringfügig ihre Lage verändern können, wovon das Amtsgericht auf der Grundlage des Unterabschnittes 7.5.7.1 ADR 2005 ausgegangen ist. Eine nicht ausreichende Sicherung bzw. Verpackung soll nach der Neufassung vielmehr erst dann vorliegen, wenn Kontakte mit diesen Teilen bzw. Lageveränderungen oder Bewegungen dieser Ladungsteile möglich sind, die sich in der Form auf die gefährlichen Güter auswirken können, dass es zu einem Austritt von Gefahrgut kommen könnte.

Da das Amtsgericht nur festgestellt hat, dass die Sackkarre selbst nicht hinreichend gesichert war, jedoch keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob ein Rollen oder Kippen der ungesicherten Sackkarre zu Beschädigungen der Gasflaschen und dadurch zu Verformungen oder sonstigen Schäden an den Gasbehältern hätte führen können, die ein Austreten von Gas zu Folge hätten haben können, musste das Urteil aufgehoben und zur neuen Entscheidung an das Amtsgericht Detmold zurückverwiesen werden.

In der neuen Hauptverhandlung muss nunmehr geklärt werden, ob durch ein mögliches Verrutschen der Sackkarre eine Beschädigung der Gefahrgutbehälter hätte verursacht werden können. Nur in diesem Falle könnte der Betroffene tatsächlich nach den für den Transport von Gefahrgut geltenden Sondervorschriften der §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG, 10 Nr. 17 GGVSE, 9 Abs. 13 GGVSE, in Verbindung mit Abschnitt 7.5.7.1 ADR verurteilt werden.

Fazit:

Wird einem Fahrzeugführer beim Transport von Gefahrgut eine mangelnde Ladungssicherung vorgeworfen und soll er hierfür eine Geldbuße nach den für den Transport von Gefahrgut geltenden Sondervorschriften zahlen, sollte immer überprüft werden, welche Ladungsteile konkret mangelhaft geladen waren. Handelt es dabei um andere Güter, die kein Gefahrgut darstellen und wird das Gefahrgut durch die mangelnde Ladungssicherung dieser Teile auch nicht gefährdet, ist eine Ahndung nach den Spezialvorschriften für den Transport von

Gefahrgut nicht möglich. In diesem Fall kann nur eine Ahndung nach der allgemeinen Vorschrift des § 22 StVO erfolgen, welche mit einem Regelsatz von 50,- € deutlich günstiger ausfällt. Doch auch hier ist Vorsicht geboten. Denn im Gegensatz zu einer Ahndung nach den §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG, 10 Nr. 17 GGVSE, 9 Abs. 13 GGVSE, in Verbindung mit Abschnitt 7.5.7.1 ADR, ist eine Ahndung nach § 22 StVO auch mit einer Eintragung von 1 Punkt in Flensburg verbunden.